

Antrag des Sportausschusses auf Änderung der Wettspielordnung

Alte Fassung

§ 13 Gruppeneinteilung

1. Die zuständigen Mannschafts- und Turniersportwarte, bzw. die Jugend- und Leistungssportwarte sowie auf Verbandsebene der Referent für Altersklassen legen die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen sowie - soweit vorhanden - der Staffeln in diesen Gruppen fest. Sie haben hierbei die Ergebnisse des Vorjahres incl. Auf- und Abstieg zu berücksichtigen.

2. Vereine können einen schriftlichen Antrag auf Einstufung von Mannschaften stellen. Dieser Antrag, dem eine namentliche Mannschaftsmeldung und eine schriftliche Bestätigung der Spieler beizufügen ist, muss für die Wintersaison am 01.06. und für die Sommersaison am 01.12. bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sein. Später eingehende Anträge gelten als nicht gestellt. Durch Beschluss des Sportausschusses mit 2/3 Mehrheit kann eine Einstufung erfolgen.

3. Absteiger aus überregionalen Ligen sind in die jeweils oberste Spielklasse des Verbandes in der betreffenden Altersklasse aufzunehmen.

Neue Fassung

§ 13 Gruppeneinteilung

1. Die zuständigen Mannschafts- und Turniersportwarte, bzw. die Jugend- und Leistungssportwarte sowie auf Verbandsebene der Referent für Altersklassen legen die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen sowie - soweit vorhanden - der Staffeln in diesen Gruppen fest. Sie haben hierbei die Ergebnisse des Vorjahres incl. Auf- und Abstieg zu berücksichtigen.

2. **In keiner Staffel soll mehr als eine Mannschaft eines Vereins spielen.**

3. **Vereine können für neue Mannschaften, die grundsätzlich in der untersten Spielklasse beginnen, einen Antrag auf Einstufung stellen. Der vollständige Antrag, dem eine namentliche Mannschaftsmeldung und eine schriftliche Bestätigung der Spieler beizufügen ist, muss für die Wintersaison am 01.06. und für die Sommersaison am 01.12. bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sein. Später eingehende Anträge gelten als nicht gestellt. Durch Beschluss des Sportausschusses kann die Einstufung erfolgen.**

4. **Wird festgestellt, dass eine Mannschaft in der auf die Einstufung folgenden Saison nicht im Wesentlichen mit den für die Einstufung maßgeblichen Spielern angetreten ist, kann durch Beschluss des Sportausschusses eine Rückstufung erfolgen.**

5. **Die Entscheidung auf Einstufung und auf Rückstufung trifft der Sportausschuss mit 2/3 Mehrheit.**

6. Absteiger aus überregionalen Ligen sind in die jeweils oberste Spielklasse des Verbandes in der betreffenden Altersklasse aufzunehmen.

Antrag des Sportausschusses auf Änderung der Wettspielordnung

Alte Fassung

§ 15 Melderecht von Spielern

1. Jedes Mitglied eines dem Verband angehörenden Vereines, das im Besitz einer gültigen Spielberechtigung für den Bereich des Tennisverbandes S-H ist, kann an den Wettspielen des Verbandes, des Bezirkes und des Kreises für den im Spielerdatensatz eingetragenen Verein teilnehmen, sofern der Verein das Mitglied meldet.
2. Ein Vereinswechsel nach der Wintersaison ist ohne Einschränkungen zulässig.
3. Das Verfahren zur Erlangung einer Spielberechtigung sowie die Voraussetzungen hierzu werden wie folgt geregelt:
 - a) Der Datensatz für die Spielberechtigung enthält die folgenden Angaben: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Verein, ID-Nummer (soweit vorhanden).
 - b) Die Spielberechtigung wird im Lizenzverwaltungstool des nuLiga Wettspielsystems durch die Vereinsadministratoren online beantragt.
 - c) Anträge auf Ausstellung einer Spielberechtigung müssen für die Wintersaison bis zum 01.09. (Damen und Herren bis zum 15.11.) sowie für die Sommersaison bis zum 31.01. im Wettspielsystem nuLiga, im Bereich Lizenzverwaltung, eingegeben sein. Nach Ablauf der Frist läuft eine Nachfrist bis zum 15.09. (Damen und Herren bis zum 20.11.) für die Wintersaison, bzw. vom 01.02. bis zum 15.03. für die Sommersaison, in der die eingehenden Anträge auf Spielberechtigung mit einer erhöhten Gebühr berechnet werden.
 - d) Für die erstmalige Ausstellung, bzw. für die Ausstellung einer Spielberechtigung bei Vereinswechsel wird eine Gebühr in Höhe von € 3,00 erhoben.
 - e) Für die Ausstellung einer Spielberechtigung, deren Antrag in der Nachfrist bei der Geschäftsstelle eingeht, wird eine Gebühr in Höhe von € 10,00 erhoben.
 - f) Schuldner der Gebühr ist in jedem Fall der beantragende Verein.
4. Unbeschadet dieser Regelungen verliert ein Spieler sein Teilnahmerecht, wenn er innerhalb der laufenden Spielzeit für einen anderen Mitgliedsverband des DTB oder für einen anderen Verein im Bereich des DTB Wettspiele bestreitet.

Neue Fassung

§ 15 Melderecht von Spielern

1. Jedes Mitglied eines dem Verband angehörenden Vereines, das im Besitz einer gültigen Spielberechtigung für den Bereich des Tennisverbandes S-H ist, kann an den Wettspielen des Verbandes, des Bezirkes und des Kreises für den im Spielerdatensatz eingetragenen Verein teilnehmen, sofern der Verein das Mitglied meldet.
2. Ein Vereinswechsel nach der Wintersaison ist ohne Einschränkungen zulässig.
3. Das Verfahren zur Erlangung einer Spielberechtigung sowie die Voraussetzungen hierzu werden wie folgt geregelt:
 - a) Der Datensatz für die Spielberechtigung enthält die folgenden Angaben: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Verein, ID-Nummer (soweit vorhanden).
 - b) Die Spielberechtigung wird im Lizenzverwaltungstool des nuLiga Wettspielsystems durch die Vereinsadministratoren online beantragt.
 - c) Anträge auf Ausstellung einer Spielberechtigung müssen für die Wintersaison bis zum 01.10. (Damen und Herren bis zum 01.11.) sowie für die Sommersaison bis zum 15.02. im Wettspielsystem nuLiga, im Bereich Lizenzverwaltung, eingegeben sein. Nach Ablauf der Frist läuft eine Nachfrist bis zum 15.10. (Damen und Herren bis zum 15.11.) für die Wintersaison, bzw. vom 15.02. bis zum 15.03. für die Sommersaison.**
 - d) Für die erstmalige Ausstellung, bzw. für die Ausstellung einer Spielberechtigung bei Vereinswechsel wird eine Gebühr in Höhe von € 3,00 erhoben.
 - e) Für die Ausstellung einer Spielberechtigung, deren Antrag in der Nachfrist bei der Geschäftsstelle eingeht, wird eine Gebühr in Höhe von € 10,00 erhoben.
 - f) Schuldner der Gebühr ist in jedem Fall der beantragende Verein.
4. Unbeschadet dieser Regelungen verliert ein Spieler sein Teilnahmerecht, wenn er innerhalb der laufenden Spielzeit für einen anderen Mitgliedsverband des DTB oder für einen anderen Verein im Bereich des DTB Wettspiele bestreitet.

Antrag des Sportausschusses auf Änderung der Wettspielordnung

Alte Fassung

§ 21 Verlegung von Wettspielen

1. Die an einem Wettspiel beteiligten Vereine können das Wettspiel einvernehmlich innerhalb des gleichen Wochenendes verschieben. Beide haben die beabsichtigte Verschiebung dem Spielleiter mitzuteilen.

2. Der angesetzte Termin eines Wettspiels kann von beiden Vereinen einvernehmlich verlegt werden. Der Antrag auf Spielverlegung muss bis spätestens 1 Woche vor dem im Spielplan ausgewiesenen Termin gestellt sein. Die schriftliche Einverständniserklärung beider beteiligter Vereine muss vorliegen. Der Spielleiter muss schriftlich sein Einverständnis erklären. Spielverlegungen sind zwischen dem ersten und dem vorletzten Spieltag der Gruppe im Einvernehmen zwischen beiden Mannschaften und vorheriger Genehmigung des Spielleiters möglich. Der letzte Spieltag kann nicht auf einen anderen Kalendertag verlegt werden. Die Verlegung auf eine andere Uhrzeit am letzten Spieltag ist im Einvernehmen der beiden Mannschaften und vorheriger Genehmigung des Spielleiters jedoch möglich.

3. Ansonsten können Verlegungen von Wettspielen nur durch die zuständigen Spielleiter erfolgen. Ein Spiel kann nur verlegt werden, wenn einer der be-

Neue Fassung

§ 21 Verlegung von Wettspielen

1. **Nach Veröffentlichung des vorläufigen Spielplans (Sommer und Winter) haben die Vereine innerhalb einer Frist von zehn Tagen die Möglichkeit, Heimspiele eigenständig und ohne Rücksprache mit dem Gegner einmalig zu verlegen. Dabei ist durch den Sport- oder Jugendwart, der diese Verlegungen durchführen muss, sicherzustellen, dass es innerhalb einer Staffel nicht zu Doppelansetzungen an einem Wochenende kommt und dass die Anlage bzw. Halle die entsprechende Kapazität aufweist. Außerdem ist zu beachten, dass die Verlegung nur innerhalb der offiziellen Staffellaufzeit erfolgen darf. Die Anfangszeiten an den jeweiligen Tagen sind entsprechend § 14 Abs. 3 WSpO zu beachten und dürfen nur nach Absprache mit dem Gegner geändert werden. Sind zwei Mannschaften eines Vereins in der gleichen Staffel, so muss das Wettspiel am ersten Spieltag ausgetragen werden. Eine Verlegung auf einen späteren Zeitpunkt ist nicht gestattet. Nach Ablauf der zehntägigen Frist sind Verlegungen wie gewohnt nur nach Absprache der Mannschaften untereinander und Genehmigung durch den Spielleiter möglich.**

2. **Die an einem Wettspiel beteiligten Vereine können das Wettspiel einvernehmlich innerhalb des gleichen Wochenendes verschieben. Beide haben die beabsichtigte Verschiebung dem Spielleiter mitzuteilen.**

3. Der angesetzte Termin eines Wettspiels kann von beiden Vereinen einvernehmlich verlegt werden. Der Antrag auf Spielverlegung muss bis spätestens 1 Woche vor dem im Spielplan ausgewiesenen Termin gestellt sein. Die schriftliche Einverständniserklärung beider beteiligter Vereine muss vorliegen. Der Spielleiter muss schriftlich sein Einverständnis erklären. Spielverlegungen sind zwischen dem ersten und dem vorletzten Spieltag der Gruppe im Einvernehmen zwischen beiden Mannschaften und vorheriger Genehmigung des Spielleiters möglich. Der letzte Spieltag kann nicht auf einen anderen Kalendertag verlegt werden. Die Verlegung auf eine andere Uhrzeit am letzten Spieltag ist im Einvernehmen der beiden Mannschaften und vorheriger Genehmigung des Spielleiters jedoch möglich.

4. Ansonsten können Verlegungen von Wettspielen nur durch die zuständigen Spielleiter erfolgen. Ein Spiel kann nur verlegt werden, wenn einer der be-

teiligten Vereine eine oder mehrere Personen aus Anlass einer offiziellen Berufung für Verbands- oder DTB-Veranstaltungen abstellen muss, dieselbe Person kann nur Anlass einer Verlegung pro Saison sein. Als DTB-Veranstaltungen gelten alle Meisterschaften des DTB sowie alle Cup-Wettbewerbe der Internationalen Verbände. Die Berufung ist ggf. durch Schreiben des DTB nachzuweisen. Der betreffende Verein hat die Verlegung spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich zu beantragen. Der Spielleiter hat dem ordnungsgemäßen Antrag zu entsprechen. Hierbei soll er ggf. einen gemeinsamen Terminvorschlag der Vereine akzeptieren und den Vereinen diesen Termin aufgeben.

4. Soweit durch die Austragung des Wettspieles an dem vorgeschlagenen Termin die Rechte Dritter oder die Abwicklung der Wettspiele dieser Gruppe beeinträchtigt werden können oder die Vereine einen gemeinsamen Terminvorschlag nicht unterbreiten, bestimmt der Spielleiter den neuen Termin nach billigem Ermessen.

teiligten Vereine eine oder mehrere Personen aus Anlass einer offiziellen Berufung für Verbands- oder DTB-Veranstaltungen abstellen muss, dieselbe Person kann nur Anlass einer Verlegung pro Saison sein. Als DTB-Veranstaltungen gelten alle Meisterschaften des DTB sowie alle Cup-Wettbewerbe der Internationalen Verbände. Die Berufung ist ggf. durch Schreiben des DTB nachzuweisen. Der betreffende Verein hat die Verlegung spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich zu beantragen. Der Spielleiter hat dem ordnungsgemäßen Antrag zu entsprechen. Hierbei soll er ggf. einen gemeinsamen Terminvorschlag der Vereine akzeptieren und den Vereinen diesen Termin aufgeben.

5. Soweit durch die Austragung des Wettspieles an dem vorgeschlagenen Termin die Rechte Dritter oder die Abwicklung der Wettspiele dieser Staffel beeinträchtigt werden können oder die Vereine einen gemeinsamen Terminvorschlag nicht unterbreiten, bestimmt der Spielleiter den neuen Termin nach billigem Ermessen.

Antrag des Sportausschusses auf Änderung der Wettspielordnung

Alte Fassung

§ 50 Ordnungsgelder

1. Ordnungsgelder werden gegen den Verein festgesetzt, dem ein Verstoß zuzurechnen ist.
 2. Bei folgenden Verstößen sind die angegebenen Ordnungsgelder festzusetzen:
 - a) Verspätete namentliche Mannschaftsmeldung (§ 16 Abs. 3) mit € 25,00
 - b) Spiel mit nicht vorgegebener Ballmarke (§ 24 Abs. 1) € 100,00
 - c) Bei der Durchführung eines Wettspieles nicht vorliegende namentliche Mannschaftsmeldung (§ 31 Abs. 1) € 25,00
 - d) Versäumnis, einen Erwachsenen als Oberschiedsrichter bei Jugendwettspielen einzusetzen (§ 48 Abs. 1) € 25,00
 - e) Nichtzurverfügungstellung von 4 Plätzen bei Jugendwettspielen trotz entsprechender Möglichkeit (§ 48 Abs. 2) € 25,00
 - f) nicht korrekt durchgeführte Verlegung von Wettspielen (§ 21 Abs.2) € 25,00
 - g) Nichterstellung eines Spielberichtes (§ 25 Abs. 1) € 100,00
 - h) mangelhafter Spielbericht bei Versäumnis des Oberschiedsrichters (§ 25 Abs. 5) € 25,00
 - i) nicht fristgemäß erfolgte vollständige Onlineeingabe des Spielberichtes (§ 25 Abs. 6) € 25,00
 - j) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers (§ 16 Abs. 4) € 50,00
 - k) Aufstellung entspricht nicht der namentlichen Mannschaftsmeldung (§ 29 Abs. 2) € 25,00
3. Zuständig für die Verhängung ist der jeweilige Spielleiter (§ 20, 13 Abs.1), der sich hierzu der Verbandsgeschäftsstelle bedienen kann.

Neue Fassung

§ 50 Ordnungsgelder

1. Ordnungsgelder werden gegen den Verein festgesetzt, dem ein Verstoß zuzurechnen ist.
 2. Bei folgenden Verstößen sind die angegebenen Ordnungsgelder festzusetzen:
 - a) Verspätete namentliche Mannschaftsmeldung (§ 16 Abs. 3) mit € 25,00
 - b) Spiel mit nicht vorgegebener Ballmarke (§ 24 Abs. 1) € 100,00
 - c) Bei der Durchführung eines Wettspieles nicht vorliegende namentliche Mannschaftsmeldung (§ 31 Abs. 1) € 25,00
 - d) Versäumnis, einen Erwachsenen als Oberschiedsrichter bei Jugendwettspielen einzusetzen (§ 48 Abs. 1) € 25,00
 - e) Nichtzurverfügungstellung von 4 Plätzen bei Jugendwettspielen trotz entsprechender Möglichkeit (§ 48 Abs. 2) € 25,00
 - f) nicht korrekt durchgeführte Verlegung von Wettspielen (§ 21 Abs.2) € 25,00
 - g) Spielverlegung innerhalb eines Wochenendes ohne vorherige Information an den Spielleiter - € 25,00**
 - h) Nichterstellung eines Spielberichtes (§ 25 Abs. 1) € 100,00
 - i) mangelhafter Spielbericht bei Versäumnis des Oberschiedsrichters (§ 25 Abs. 5) € 25,00
 - j) nicht fristgemäß erfolgte vollständige Onlineeingabe des Spielberichtes (§ 25 Abs. 6) € 25,00
 - k) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers (§ 16 Abs. 4) € 50,00
 - l) Aufstellung entspricht nicht der namentlichen Mannschaftsmeldung (§ 29 Abs. 2) € 25,00
3. Zuständig für die Verhängung ist der jeweilige Spielleiter (§ 20, 13 Abs.1), der sich hierzu der Verbandsgeschäftsstelle bedienen kann.

Antrag des Sportausschusses auf Änderung der Wettspielordnung

Alte Fassung

§ 51 Ordnungsstrafen

1. Tritt eine Erwachsenenmannschaft zu einem Wettbewerb mit einer Verspätung bis zu 30 Minuten an, so wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 100,00 belegt.
2. Tritt eine Mannschaft zu einem Wettbewerb nicht an oder bestimmt eine Vorschrift dieser Wettspielordnung, dass eine Mannschaft eines Vereines als nicht angetreten gilt, so wird der Verein außer in den Fällen des § 35 WSpO mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 250,00 belegt. Bei Jugendmannschaften beträgt die Ordnungsstrafe € 50,00.
3. Zieht ein Verein eine Mannschaft nach dem Termin der Meldung der Zahl der Mannschaften zurück, so wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 100,00 belegt. Wird eine Mannschaft innerhalb von 7 Tagen vor dem ersten Wettspieltag oder nach dem ersten Wettspieltag der Gruppe (Staffel) zurückgezogen oder abgemeldet, wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 200,00 belegt. Daneben sind Ordnungsstrafen nach § 51 Absatz 2 der WSpO nicht zulässig.
4. Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison zum zweitenmal nicht mit der erforderlichen Anzahl spielberechtigter Spieler an, so wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 100,00 belegt. Daneben ist ein Ordnungsgeld nach § 50 Abs. 2 i) der WSpO nicht zulässig.
5. Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison zum drittenmal nicht mit der erforderlichen Anzahl spielberechtigter Spieler an, so wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 250,00 belegt. Daneben ist ein Ordnungsgeld nach § 50 Abs. 2 i) der WSpO nicht zulässig. Gleichzeitig wird die Mannschaft vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen.
6. Wird ein Spielbericht mit falschem Inhalt erstellt, werden die beteiligten Vereine mit einer Ordnungsstrafe von € 250,00 belegt. Bei Jugendmannschaften beträgt die Ordnungsstrafe € 100,00.
7. Verstößt ein Oberschiedsrichter vorsätzlich gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen, wird er mit einer Ordnungsstrafe von € 100,00 belegt.

Neue Fassung

§ 51 Ordnungsstrafen

1. Tritt eine Erwachsenenmannschaft zu einem Wettbewerb mit einer Verspätung bis zu 30 Minuten an, so wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 100,00 belegt.
2. Tritt eine Mannschaft zu einem Wettbewerb nicht an oder bestimmt eine Vorschrift dieser Wettspielordnung, dass eine Mannschaft eines Vereines als nicht angetreten gilt, so wird der Verein außer in den Fällen des § 35 WSpO mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 250,00 belegt. Bei Jugendmannschaften beträgt die Ordnungsstrafe € 50,00.
3. Zieht ein Verein eine Mannschaft nach dem Termin der Meldung der Zahl der Mannschaften zurück, so wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 100,00 belegt. Wird eine Mannschaft innerhalb von 7 Tagen vor dem ersten Wettspieltag oder nach dem ersten Wettspieltag der Gruppe (Staffel) zurückgezogen oder abgemeldet, wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 200,00 belegt. Daneben sind Ordnungsstrafen nach § 51 Absatz 2 der WSpO nicht zulässig.
4. Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison zum **zweiten Mal** nicht mit der erforderlichen Anzahl spielberechtigter Spieler an, so wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 100,00 belegt. Daneben ist ein Ordnungsgeld nach § 50 Abs. 2 i) der WSpO nicht zulässig.
5. Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison zum **dritten Mal** nicht mit der erforderlichen Anzahl spielberechtigter Spieler an, so wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von € 250,00 belegt. Daneben ist ein Ordnungsgeld nach § 50 Abs. 2 i) der WSpO nicht zulässig. Gleichzeitig wird die Mannschaft vom weiteren Spielbetrieb ausgeschlossen.
6. Wird ein Spielbericht mit falschem Inhalt erstellt, werden die beteiligten Vereine mit einer Ordnungsstrafe von € 250,00 belegt. Bei Jugendmannschaften beträgt die Ordnungsstrafe € 100,00.
7. **Bei Rückstufung einer Mannschaft nach § 13 Abs. 4 WSpO wird der Verein mit einer Ordnungsstrafe von € 500,00 belegt.**
8. Verstößt ein Oberschiedsrichter vorsätzlich gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen, wird er mit einer Ordnungsstrafe von € 100,00 belegt.

8. Für die Verhängung der Ordnungsstrafen gemäß Ziffern 1 - 6 ist der jeweilige Spielleiter zuständig. Werden aufgrund desselben Sachverhaltes mehrere Ordnungsstrafen verhängt, darf die Summe € 500,00 nicht überschreiten.
9. Durch Beschluss des Sportausschusses können Vereine, bei denen sich Vertreter eines schweren Verstoßes gegen diese Wettspielordnung schuldig gemacht haben, unbeschadet sonstiger Ordnungsstrafen mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von bis zu € 250,00 belegt werden.
10. Durch Beschluss des erweiterten Präsidiums kann der Strafraum in besonders schweren Fällen bis zum Doppelten der verhängten Ordnungsstrafe erhöht werden.

9. Für die Verhängung der Ordnungsstrafen gemäß Ziffern 1 - 6 ist der jeweilige Spielleiter zuständig. Werden aufgrund desselben Sachverhaltes mehrere Ordnungsstrafen verhängt, darf die Summe € 500,00 nicht überschreiten.
10. Durch Beschluss des Sportausschusses können Vereine, bei denen sich Vertreter eines schweren Verstoßes gegen diese Wettspielordnung schuldig gemacht haben, unbeschadet sonstiger Ordnungsstrafen mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von bis zu € 250,00 belegt werden.
11. Durch Beschluss des erweiterten Präsidiums kann der Strafraum in besonders schweren Fällen bis zum Doppelten der verhängten Ordnungsstrafe erhöht werden.

Antrag des Jugendausschusses auf Änderung der Wettspielordnung

Alte Fassung

§ 48 Sonderregelung bei der Durchführung von Wettspielen

1. ...
2. Für die Durchführung eines Jugendwettspieles hat der gastgebende Verein bei 4er-Mannschaften 4 Plätze zur Verfügung zu stellen, sofern er über so viele Plätze einheitlichen Belages verfügt und die Plätze nicht für andere Wettspiele benötigt werden.
3. ...

Neue Fassung

§ 48 Sonderregelung bei der Durchführung von Wettspielen

1. ...
2. **Bei der Durchführung eines Jugendwettspieles sollte bei 4er-Mannschaften möglichst auf 4 Plätzen begonnen werden**, sofern er über so viele Plätze einheitlichen Belages verfügt und die Plätze nicht für andere Wettspiele benötigt werden.
3. ...
4. Der angesetzte Termin eines **Jugendwettspieles** kann von beiden Vereinen einvernehmlich verlegt werden. Der Antrag auf Spielverlegung muss bis spätestens **24 Stunden** vor dem im Spielplan ausgewiesenen Termin gestellt sein. Die schriftliche Einverständniserklärung beider beteiligter Vereine muss vorliegen. Der Spielleiter muss schriftlich sein Einverständnis erklären.